

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 2. Adventssonntag im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“

Vom 28. November 2019

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 28. November 2019 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An jedem 2. Adventssonntag dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Nordwall,
- Weststraße ab Markt bis Einmündung Westwall/Nordwall,
- Oststraße ab Markt bis einschließlich Hausnummer 27,
- Clemens-August-Straße, Hausnummer 1.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 28. November 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister